

Bebauungsplan Wohngebiet Schießhausäcker (Plie 92) im Stadtbezirk Plieningen

Informelle Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange im Verfahrensvorlauf.

Keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Liegenschaftsamt, Abt. Grundstücksverkehr, Zentrale Aufgaben (23-2.1)

Nr.	Beteiligte/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
1	Flughafen Stuttgart GmbH Schreiben vom 22. Juli 2020		
1.1	Durch die beabsichtigte Änderung der Art der baulichen Nutzung von Mischgebiet (MI) in ein allgemeines Wohngebiet (WA) wird grundsätzlich die Lärmproblematik im Gebiet verschärft. Der Dauerschallpegel nach Fluglärmkorrekturkarte liegt um 57 dB(A), damit ist der Orientierungswert nach DIN 18005 für Wohngebiete (WA) um 2 dB(A) überschritten. Da im Gebiet tatsächlich lediglich Wohnnutzung vorzufinden ist, entspricht die angestrebte Nutzungsänderung eher der Eigenart des Gebietes und verändert die Lärmsensibilität dadurch nicht wesentlich.	Kenntnisnahme.	---
1.2	Die bisherigen Festsetzungen unter Ziffer 7 der Begründung des Bebauungsplans zum Schutz vor Außenlärm sind für eine Wohnnutzung weiterhin unerlässlich und werden seitens des Flughafens vorausgesetzt.	Kenntnisnahme.	---
1.3	Zudem wird angeregt, die Festsetzungen um den Zusatz „... z.B. Schallschutzfenster der Klasse 3 und Schalldämmlüfter für eine ausreichende Frischluftzufuhr bei geschlossenem Fenster...“ zu ergänzen.	In die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	ja
2	Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 25. August 2020		
2.1	<u>straßenrechtlich</u> Die Baulast der Landesstraßen (L 1205, L 1192) liegt bei der LHS	Kenntnisnahme.	---
2.2	<u>luftrechtlich</u> Das Gebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Flughafen Stuttgart. Bauwerke, welche die Bezugshöhe 389,00 m ü.NN. überschreiten, bedürfen einer luftrechtlichen Zustimmung nach § 12 LuftVG.	In den textlichen Festsetzungen unter Hinweis aufgenommen.	ja

Nr.	Beteiligte/Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
2.3	Das Gebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereichs des Flughafens Stuttgart. Die Orientierungswerte des Dauerschallpegels nach DIN 45643 werden überschritten. Festsetzungen zu geeigneten Vorkehrungen zum Schutz von Außenlärm (z.B. Schallschutzfenster der Klasse 3) sind zu treffen.	In den textlichen Festsetzungen über Verweis auf die DIN 4109 aufgenommen.	ja
3	Amt für Umweltschutz, Abt. Lärmbekämpfung (36-4.30) Schreiben vom 4. Mai 2020 / 26. August 2020		
3.1	Das Gebiet war vor der Novellierung des Fluglärmsgesetzes rechnerisch mit Schallpegeln von bis zu 67 dB(A) beaufschlagt, dies hatte zur Folge, dass passiver Lärmschutz nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt werden musste. Nach der Novellierung im Jahr 2010 befindet sich das Gebiet nicht mehr in einer der Lärmschutzzonen. Somit ist eine Bebauung aufgrund der inzwischen veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen als unkritisch anzusehen.	Kenntnisnahme.	---